

I 63-303.61 -78-303

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NFL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NFL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

78-303 Schleicher

Datum der Ausgabe:
13. November 1978

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 308.

ASW 19, Werk-Nr. 19001 bis 19232 einschließlich.

Geräte-Nr. 314.

ASW 20, Werk-Nr. 20001 bis 20113, außer 20111,

Betrifft:

Handlochdeckel im Rumpf.

Anlaß/Grund:

Mögliche Blockierung der Wölbklappen- und Quersteuerung durch in den Rumpf hineingezogenen Handlochdeckel.

Maßnahmen und Fristen:

1. Vor jedem Flug ist nach Bekanntgabe dieser LTA bis zur Durchführung der Maßnahme 2 der Handlochdeckel im Rumpf sorgfältig abzukleben.
2. Bei der nächsten Jahresnachprüfung, spätestens jedoch bis zum 31.3.1979 sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen entsprechend den Angaben in der Technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilungen des Herstellers:

1. Schleicher ASW 19 Technische Mitteilung Nr.7 vom 11. September 1978.
 2. Schleicher ASW 20 Technische Mitteilung Nr.4 vom 11. September 1978.
- Die technischen Mitteilungen werden hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen 1 und 2 können vom Flugzeugführer oder von einer sachkundigen Person durchgeführt werden.

Die Maßnahme 2 ist von einem anerkannten Prüfer oder von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.